

Gründungsprotokoll des Vereins „Freundeskreis Mannheim23 – BUGA JA! e.V.“
am 11.7.2013, 18 Uhr bis 19 Uhr
Ort: Mannheim, D7, 27

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Vorstellung und Diskussion der Satzung, Abstimmung, Eintragung der Gründungsmitglieder
3. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
5. Anstehende Aktionen
6. Verschiedenes

TeilnehmerInnen:

Siehe anliegende Anwesenheitsliste

1. Begrüßung

Prof. Dr. Kähler eröffnet die Sitzung, erläutert den Zweck der Zusammenkunft sowie warum die Gründung eines Vereins erforderlich ist.

Herr Kähler wird zum Versammlungsleiter gewählt, Frau Bödecker wird zur Protokollführerin für die Versammlung gewählt. Die Anwesenden sind mit der Gründung des Vereins einverstanden.

2. Satzung

Die Satzung wird verlesen. Die Gründungsmitglieder diskutieren die Satzung.

Die Mitgliederversammlung stimmt über die Satzung ab. Ergebnis:

11 JA-Stimmen
keine Nein-Stimmen
keine Enthaltungen.

Die Gründungsmitglieder tragen sich in die Unterschriftsliste ein.

3. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers

Die Gründungsmitglieder beschließen einstimmig, dass die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers in offener Wahl stattfindet.

Frau Grimm wird mehrheitlich zur Wahlleiterin gewählt.

Als Vorsitzender wird Herr Prof. Dr. Kähler vorgeschlagen. Herr Kähler wird mit 10 JA-Stimmen und 1 Enthaltung zum Vorsitzenden gewählt.

Frau Katrin Dietrich wird als erste stellvertretende Vorsitzende vorgeschlagen. Frau Dietrich wird 11 Ja-Stimmen und keiner Enthaltung zur ersten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Herr Alexander Langendörfer wird als zweiter stellvertretender Vorsitzender vorgeschlagen. Herr Langendörfer wird mit 10 JA-Stimmen und 1 Enthaltung zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Herr Werner Herr wird zum dritten stellvertretenden Vorsitzenden vorgeschlagen. Herr Herr wird mit 11 JA-Stimmen und keiner Enthaltung zum dritten stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Herr Bernd Henn wird zum Kassenprüfer vorgeschlagen. Herr Henn wird mit 10 JA-Stimmen und 1 Enthaltung zum Kassenprüfer gewählt.

Alle gewählten Personen nehmen die Wahl an. Von Frau Dietrich und Herrn Herr liegen schriftliche Erklärungen darüber vor.

4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, dass der Verein keinen Mitgliedsbeitrag erhebt.


5. Verschiedenes

Hierzu lagen keine Punkte vor.

Die Versammlung endete um 19 Uhr.

Vereinsanschrift:

Freundeskreis Mannheim23 – BUGA JA! e.V.
C/o Herrn Prof. Dr. Robin Kähler
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim



Versammlungsleiter



Protokollführerin

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Mannheim23 – BUGA JA! e.V.“ nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen werden. Der Verein wurde am 11.7.2013 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Durchführung einer Bundesgartenschau 2023 in Mannheim sowie der Entwicklung der Konversionsflächen/Grünzug Nord-Ost in Mannheim.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Im Vordergrund steht die Förderung der Stadtentwicklung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins im Sinne des § 2 unterstützt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seinen Zweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt in den Verein.
- (4) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer Aufnahmebestätigung durch ein Vorstandsmitglied wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- (6) Aufnahmeanträge und Aufnahmebestätigungen können nur elektronisch oder schriftlich erfolgen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch elektronische oder schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und kann nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger

Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied elektronisch oder schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/r Vorsitzenden
 - b) dem/r ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/r zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem/r dritten stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per e-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Der Vorsitzende leitet in der Regel die Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die übrigen Bestimmungen des § 12 entsprechend.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern 2 Wochen vor der Versammlung mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Abwesende Mitglieder können sich mit einer schriftlichen Vollmacht durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- (2) Aufgabe des Kassenprüfers ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
- (3) Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Mitglieder vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Mannheimer freie Kulturgruppen zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mannheim.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als ungültig herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom ^{11.7.2013}~~8.7.2013~~ errichtet.

Mannheim, den ^{11.7.2013}~~8.7.2013~~

Die vorstehende Satzung wird von den Gründungsmitgliedern des Vereins akzeptiert.
Die Gründungsmitglieder sind:

Name

Unterschrift

1. Franziska Judith Mondl
Franziska Mondl

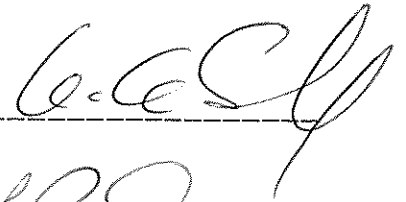
2. Karl-Christof Schrott

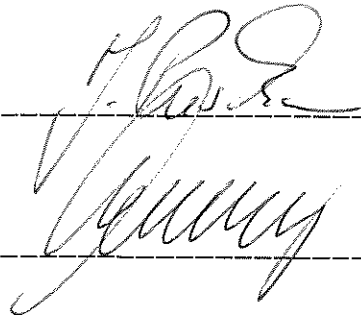
3. Jürgen Puschmann

4. GÜNTER NACHTWEY

5. UTE NACHTWEY

6. Dagmar Grimm









7. Quelle Bödecht

Quelle Bödecht

8. Johannes WALTER

Walt

9. Bernd Henn

10. Alexander Langenlöfer

Langenlöfer

11. Prof. Dr. Völkel

Völkel

12.

13.

14.

15.